

Die im Johannis-Hospitale und dem Armenhause aufgenommenen Personen, so wie die Versorgten im Georgenhause, die Waisenkinder, ingleichen die im Taubstummen-Institute befindlichen Zöglinge werden auf Kosten der Stadt festlich gespeist.

7.

Am Abend wird das Innere des Stadttheaters per Feier des Tages gemäß erleuchtet und geschmückt sein und die Vorstellung mit einem, auf diese Feier sich beziehenden, Prolog beginnen.

Leipzig, den 23. December 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 22. December 1835 an,

		nach dem jetzigen Preise	
des Scheffels vom besten Weizen zu	2 Thlr. 18 Gr. bis 3 Thlr. 8 Gr.		
des Scheffels Korn	2 — 2 — bis 2 — 8 —		
gerechnet.			
Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:			
Für drei Pfennige	Frantzbröt		5 1/2 Loth.
Für drei Pfennige	Semmel		7 1/2 Loth.
Für drei Pfennige	Kernbröt		15 Loth.
Für einen Groschen		1 Pfund	29 Loth.
Für zwei dergleichen		3 Pfund	24 Loth.
An gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker			
Für zwei Groschen		3 Pfund	24 Loth.
Für vier dergleichen		7 Pfund	18 Loth.
Für sechs dergleichen		11 Pfund	12 Loth.
Für acht dergleichen		15 Pfund	8 Loth.
Die Dorfbäcker			
Für zwei Groschen		3 Pfund	24 Loth.
Für vier dergleichen		7 Pfund	18 Loth.
Für sechs dergleichen		11 Pfund	12 Loth.
Für acht dergleichen		15 Pfund	8 Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Ausdrückung der erhaltenen Numer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschock Strafe, zu verkaufen. Wegen Jedes fehlenden Loths bei Franzbrotten, Semmeln und Kernbrotten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Groschen bestraft, bei dem Roggen-Brote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brote für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth, an einem Vier oder Sechs Groschen-Brote Sechs Loth, an einem Acht-Groschen-Brote Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus gelösete Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungsftrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 22. December 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.